



Neufassung der Satzung des Windsurfingclubs Iffezheim

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Windsurfingclub Iffezheim e.V.

Er hat seinen Sitz in Iffezheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. VR 520 421 des
Amtsgerichts

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Surfsportes und des gesamten Wassersportes sowie der dazugehörigen Ausgleichssportarten. (motorisierte Wasserfahrzeuge sind ausgeschlossen)
2. Zusammenarbeit mit eingetragenen Vereinen gleichen bzw. ähnlichem Zwecke
3. Die Pflege des vom Verein genutzten Geländes
4. Errichten, Erhalten und Verbessern von vereinseigenen Einrichtungen

§ 3

Gemeinnützigkeit und Vereinsvermögen

Der Verein wahrt strengste Neutralität in allen religiösen, parteipolitischen und rassistischen Fragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Iffezheim, die es nach einer Frist von 5 Jahren ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Vergütungen für Mitglieder

Die Vereinsvorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßnahme einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Z.B. kann sie regelmäßige Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes (Nr. 3 und 4) nach der Ehrenamtspauschale vergüten.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedschaft

a) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die unbescholten ist und sich bereit erklärt, die Zwecke und Ziele des Vereins zu unterstützen und die Vereinssatzung anzuerkennen. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

b) Minderjährige, Schüler und Jugendliche ab 16 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr. Im ersten Jahr können beide Seiten jederzeit das Mitgliedschaftsverhältnis beenden.

§5

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitglieder
2. Erwachsene
3. Schüler und Studenten
4. Kinder und Jugendliche innerhalb der Familie bis 15 Jahre
5. Kinder und Jugendliche von 16 bis 18 Jahren als eigenständige Mitglieder mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten Weiteres regelt die Vereinsordnung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

1) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Sämtliche Mitglieder haben das Recht des freien Betretens und der Nutzung des Clubgeländes. Die Mitglieder haben die Möglichkeit der Benutzung von Clubeinrichtungen und der Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Besonders geregelt ist die Benutzung der vereinseigenen und privaten Sportgeräte in der Vereinsordnung

§ 6

Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Beitragsgebühren siehe Vereinsordnung- Beitragsordnung
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

Die Aufnahmegebühr bei wiederholtem Vereinseintritt nach einem Vereinsaustritt aus unverschuldeten Gründen wird von der Vorstandschaft bestimmt.

Unter besonderen Gründen, und auf Antrag können die Beiträge bzw. die Aufnahmegebühr vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils nach der Jahreshauptversammlung fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung - Vereinsordnung regeln.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitgliedes;
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
- d. durch Ausschluss aus dem Verein;

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich gegenüber dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zu, ein Berufungsverfahren bei der Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuleiten. Die Berufung ist hierzu bei der Vorstandschaft mit dem Ersuchen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Das Verlangen muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Ist das Berufungsverfahren rechtzeitig eingereicht, so hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über das Verfahren einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ein ausgeschlossenes Vereinsmitglied verliert automatisch das Gastrecht.

Ein Mitglied kann auch in besonderen Fällen wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Grobe Verletzungen sind z.B. unehrenhaftes Verhalten oder das Verunglimpfen von ehrenamtlichen Mitarbeitern.

Wenn Mitglieder der Vereinsorgane beleidigt und in ihrer Ehre verletzt werden bzw. deren Tätigkeiten für den Verein, liegt ein Verstoß gegen den Vereinsfrieden vor.

Zudem kann der Vorstand ein Hausverbot aussprechen (siehe Vereinsordnung)
Ausschluss durch Vereinsstrafe (Art. 9 Abs. 1 GG)

§ 8

Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, ausgenommen sind Kinder und Jugendliche.

Stimmberechtigt ist der Jugendwart ab 16 Jahre in Angelegenheiten der Förderung des Jugendsportes

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine angemessene Zeit innerhalb der Saison dem Verein angehören und sich während dieser Zeit für das Vereinsleben positiv eingesetzt haben.

Die Teilnahme an Wahlen und Beschlüssen in Fällen von Krankheit oder unabdingbarer Abwesenheit eines Mitglieds ist auch möglich über folgende Möglichkeit:

-Briefwahl. Stimmvollmacht

Die Stimmvollmacht wird auf bestimmte Tagesordnungspunkte und Beschlussgegenstände beschränkt. Sie ist schriftlich beim Vorstand vor der Versammlung einzureichen oder vor Beginn der MV dem Vorstand zu übergeben. Verfahren siehe Vereinsordnung

Voraussetzung ist die vorherige Kenntnis des Beschlussgegenstandes bzw. der Kandidaten laut TOP der Mitgliederversammlung.

§ 9

Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand nach § 26 BGB

§ 10

Die Mitgliederversammlung

ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

A. Die ordentliche Mitgliederversammlung

Sie soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.

Folgende Tagesordnungspunkte sollten zu behandeln sein:

1. Jahres- und Geschäftsbericht des ersten Vorsitzenden
2. Bericht des Schriftführers und des Sportwartes
- 3 a) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- 3 b) Wahl bzw. Bestätigung der Kassenprüfer mit dem Hinweis auf die entsprechenden Aufgaben siehe Vereinsordnung
4. Entlastung des Schatzmeisters
5. Wahl eines Wahlleiters
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahlen, soweit nach § 12 erforderlich
8. Behandlung eingegangener Anträge
9. Verschiedenes

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte bestimmt der Versammlungsleiter.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB erfolgt. (z.B. E-Mail) Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Sofern in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist.

Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Alle Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen über einen oder mehrere Punkte der Tagesordnung finden nur statt, wenn sie die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

B. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel, mindestens aber 10 % der Mitglieder, schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anzahl der teilnehmenden Mitglieder

Damit eine Beschlussfähigkeit gegeben ist, sollten mindestens 10 Vereinsmitglieder anwesend sein, um den Vereinswillen darstellen zu können.

§ 11

Der Vorstand

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3000,00€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu erteilt wurde.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
einem stellvertretenden 2. Vorsitzenden,
einem Kassenwart, und Schriftführer

Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein nach außen gerichtlich oder außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagenersatz wird gewährt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

Dem Sportwart, und 3 Beisitzern.

Zum erweiterten Vorstand können ein Pressewart und ein Jugendwart (ab 16 Jahre) gewählt werden.

Der erweiterte Vorstand wird ebenfalls auf 2 Jahre gewählt. Eine beliebig häufige Wiederwahl ist zulässig. Die Beschlussfähigkeit des erweiterten Vorstands liegt innerhalb der Vorstandschaft

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB)

Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm innerhalb der Vorstandschaft übertragen werden. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung der Vereinsordnung beschrieben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes festzuhalten sind. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklärt.

Dies gilt auch für Beschlüsse im Umlaufverfahren auf elektronischem Weg.

Alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12

Neuwahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der 1. bzw. 2. Vorsitzende wird um 1 Jahr zueinander zeitversetzt gewählt

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl erfolgt durch direkte Stimmenabgabe, Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Stimmabgabe oder Wahlformen

Die Vorstandsmitglieder, insbesondere die erweiterten Vorstandsmitglieder, sind möglichst vor der Kandidatur bzw. der Wahl über ihre Aufgaben zu informieren.

§ 13

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen ist unteilbar.

§ 14

Haftpflicht, und Unfallversicherung

Der Verein ist versichert für Haftpflichtschäden, sowie elementaren Schäden am Gebäude (Clubheim) (entsprechend der aktuellen Versicherungsbedingungen).

Empfohlen ist für die Mitglieder eine private Absicherung für Haftpflicht und Unfall

§ 15

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geforderte Mehrheit ist nur aus der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen zu errechnen.

§ 16

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von 3/4 aller Stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18

Vereinsordnungen als nachrangige Vorschriften

Erstellung einer Vereinsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung der Vereinssatzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.März 2017 angenommen.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen, bzw. Änderungen für diese Neufassung die im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Vereinsregistergericht oder Behörden erforderlich sind, selbständig vorzunehmen. Der Abstimmungsbeschluss dazu wurde in der MV getroffen.

Die Neufassung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fertig gestellt am 28.03.2017, der Vorstand